FAQ zum Trägerwechsel –
Information für Mitarbeitende der betroffenen AWO-Kitas

1. Was bedeutet der Trägerwechsel für mich als Mitarbeitende*n konkret?

Der Magistrat der Stadt Pfungstadt übernimmt die Trägerschaft Ihrer Einrichtung zum 1. August 2025. Der Übergang erfolgt im Rahmen eines sogenannten Betriebsübergangs nach § 613a BGB. Das bedeutet: Ihr Arbeitsverhältnis geht automatisch auf die Stadt über – zu den bisherigen Bedingungen.

2. Was ist ein Betriebsübergang nach § 613a BGB?

Nach § 613a BGB gehen beim Übergang eines Betriebs oder Betriebsteils auf einen neuen Inhaber alle bestehenden Arbeitsverhältnisse mit allen Rechten und Pflichten automatisch auf den neuen Arbeitgeber über. Das betrifft z. B. Entgelt, Arbeitszeit, Urlaubsanspruch und Beschäftigungsumfang.

3. Muss ich der Übernahme zustimmen?

Nein. Sie müssen nicht aktiv zustimmen. Ihr Arbeitsvertrag geht **automatisch** auf die Stadt über. Sie haben ein gesetzliches Widerspruchsrecht. Ein Widerspruch würde allerdings bedeuten, dass Ihr Arbeitsverhältnis bei dem bisherigen Träger bestehen bleibt.
Eine Weiterbeschäftigung durch die Stadt, in Ihrer bisherigen Kindertagesstätte, wäre in diesem Fall nicht möglich.

4. Wird mein Gehalt oder meine Eingruppierung geändert?

Nein. Im Rahmen von § 613a BGB gilt: Ihre bisherigen Arbeitsbedingungen bleiben unverändert bestehen. Eine spätere Eingruppierung in den TVöD erfolgt nur im Rahmen tariflicher oder einvernehmlicher Anpassungen.

5. Wird die Dauer der Betriebszugehörigkeit (Dauer der Beschäftigung bei der AWO family gGmbH) berücksichtigt?

Ihre bisherige Betriebszugehörigkeit bleibt unverändert erhalten und wird bei allen personalrechtlichen Fragen vollumfänglich berücksichtigt.

6. Werden Urlaubsansprüche, Überstunden oder Zeitkonten übernommen?

Ja. Offene Urlaubsansprüche, bereits genehmigte Urlaubstage, Zeitguthaben oder Überstunden werden im Zuge des Übergangs, nach Prüfung durch die Stadt Pfungstadt, übernommen.

7. Wann genau erfolgt der Übergang?

Der Betriebsübergang tritt zum 01.08.2025 in Kraft. Ein offizielles Informationsschreiben nach § 613a BGB wird Ihnen in Kürze zugehen.

8. Muss ich etwas tun?

Nein. Es besteht für Sie kein Handlungsbedarf – es sei denn, Sie möchten vom Widerspruchsrecht Gebrauch machen (siehe auch Frage 3).

9. Habe ich künftig Anspruch auf städtische Zusatzleistungen?

Nach dem Übergang gelten die Leistungen und Rahmenbedingungen der Stadt Pfungstadt. Diese gewährt, über die Konditionen Ihres derzeitigen Arbeitgebers hinaus, weitere Zusatzleistungen (z. B. Job-Ticket, kostenfreies Krebsscreening, Zusatzversorgungskasse) für die Beschäftigten. Über Details hierzu informieren wir Sie im Rahmen von Mitarbeitendenveranstaltungen und Einzelgesprächen.

10. An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Für Fragen stehen Ihnen das Amt für Familien und Soziales der Stadt Pfungstadt zur Verfügung, E-Mail: familien-soziales@pfungstadt.de.

Wichtig: Sie erhalten in den kommenden Tagen ein offizielles Informationsschreiben zum Betriebsübergang nach § 613a BGB. Dieses Schreiben ist gesetzlich vorgeschrieben und enthält auch Hinweise zu Ihrem Widerspruchsrecht.